

An wen können Sie sich wenden?

- Gleichstellungsbeauftragte
- Betriebsrat
- Schwerbehindertenvertretung
- Direkte Vorgesetzte
- Geschäftsleitung

Es gibt zum Thema eine für die Berolina Klinik gültige Betriebsvereinbarung im Intranet unter: Dokumente; BV (Betriebsvereinbarungen)

Außerbetriebliche Stellen

- z. B. kommunale Gleichstellungsbeauftragte
- Frauenberatungsstellen
- **Hilfetelefon:** Gewalt gegen Frauen
www.hilfetelefon.de, T.: 08000 116016
- **Antidiskriminierungsstelle des Bundes:**
www.antidiskriminierungsstelle.de
Beratungstelefon: 0800 5465465

Dort sind auch weitere Beratungsmöglichkeiten zu finden.

LAGE DER KLINIK



Berolina Klinik
Fachklinik für Psychosomatik •
Psychotherapie • Verhaltensmedizinische
Orthopädische Rehabilitation (VOR) •
Migräne- und Kopfschmerztherapie

Bültestraße 21
32584 Löhne/Bad Oeynhausen
T.: 05731 782-0

Kostenloses Servicetelefon:
0800 587265243
www.berolinaklinik.de
www.rehaklinik.de



Ausgezeichnet vom Netzwerk
**Selbsthilfefreundlichkeit
und Patientenorientierung
im Gesundheitswesen**



Stand: 12/2021



**BEROLINA
KLINIK**

Löhne/Bad Oeynhausen

NEIN HEISST
NEIN!



**Keine sexuelle Belästigung
am Arbeitsplatz**

Information – Prävention – Schutz

Was ist sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz?

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verbietet sexuelle Belästigung ausdrücklich und beschreibt sexuelle Belästigung als unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, das die Würde der betreffenden Person verletzt.

Dazu gehören laut AGG § 3 Abs. 4 unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen, bezweckt oder bewirkt.

Eine sexuelle Belästigung liegt vor, wenn ein sexuell bestimmtes Verhalten:

- unerwünscht,
- einseitig,
- grenzüberschreitend,
- erniedrigend und abwertend,
- vorteilsbeschaffend,
- existenzbedrückend ist.
- Versprechen beruflicher Vorteile bei sexuellem Entgegenkommen
- Androhen beruflicher Nachteile bei Verweigerung

Wer ist betroffen?

Grundsätzlich kann jede Person Opfer sexueller Belästigung werden. Ganz überwiegend sind Frauen betroffen. Hingegen sind die Formen des Sexismus gegenüber Männern oft weniger präsent. Besonders gefährdet sind Menschen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Betroffene erfahren Sexismus von Personen, die beruflich in der Hierarchie über ihnen stehen, die ihnen gegenüber in einer Machtposition sind.

Sexuelle Belästigung ist nicht gut gemeint und hat nichts mit Spaß, Lockerheit und Flirten zu tun.

Lassen Sie sich nicht verunsichern, wenn unerwünschtes Verhalten im Nachhinein als harmlos oder gar als Kompliment dargestellt wird oder behauptet wird, Sie hätten etwas missverstanden. Auch Vorwürfe, Sie seien überempfindlich sind unangemessen!

Sie sind NICHT selbst schuld!

Welche Auswirkungen hat sexuelle Belästigung?

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz kann für Betroffene schwere Auswirkungen haben:

- Angst, Panikattacken,
 - Scham, Schock, Ohnmacht,
 - Schlafstörungen,
 - Gefühl der Minderwertigkeit,
 - Beziehungsschwierigkeiten,
 - Depression
 - sowie Verlust des Selbstvertrauens,
- können die Motivation und das Leistungsvermögen beeinträchtigen und bis hin zur Arbeitsunfähigkeit führen.

Auch kann sich sexuelle Belästigung negativ auf das Betriebsklima und den Ruf des Unternehmens auswirken.

Es zeugt in jedem Fall von mangelndem Respekt, verletzt die Würde von Betroffenen und kann nachhaltige physische, psychische und ökonomische Folgen haben.

Was tun bei sexueller Belästigung?

Sich wehren ist Ihr gutes Recht und Sie haben Beschwerderecht!

Sexuelle Belästigung ist eine Verletzung von Dienstpflichten und kann arbeitsrechtliche, disziplinarische oder unter Umständen strafrechtliche Folgen haben.

Arbeitgeber*innen müssen laut § 12 Abs. 1 AGG Beschäftigte vor Benachteiligungen durch sexuelle Belästigung schützen. Hierzu zählen auch vorbeugende Maßnahmen.

Was können Sie tun?

- Deutlich und unmissverständlich sagen und zeigen, was Sie stört!

Das Verhalten der belästigenden Person öffentlich machen, indem Sie laut und deutlich im Beisein Dritter das unerwünschte Verhalten benennen und untersagen:

„NEIN!“

- Einen Brief an die belästigende Person schreiben
- Situationen und Vorfälle protokollieren